

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 64 (1972)

Heft: 11-12

Artikel: Ausbau der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge in der Schweiz

Autor: Leuthy, Fritz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-354578>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ausbau der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge in der Schweiz

Fritz Leuthy

Am 3. Dezember 1972 wird das Schweizervolk darüber zu entscheiden haben, wie die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge künftig gestaltet werden soll. Es werden ihm dabei zwei alternative Möglichkeiten zum Entscheid unterbreitet, nämlich

das Volksbegehren für eine wirkliche Volkspension vom 2. Dezember 1969 der Partei der Arbeit (PdA-Initiative) und

der Gegenentwurf der Bundesversammlung (Vorschlag BV).

Der Kongress des Gewerkschaftsbundes hat im Jahre 1969 Unterstützung eines weiteren Volksbegehrens beschlossen, nämlich desjenigen

der Sozialdemokratischen Partei für die Einführung der Volkspension (SPS-Initiative),

das am 18. März 1970 mit 81 708 gültigen Unterschriften eingereicht worden ist. Sie ist dem Volk im Jahre 1973 zum Entscheid zu unterbreiten, sofern sie von den Initianten nicht zurückgezogen wird. Der diesjährige Kongress hat somit nicht nur über die Parolen zur Volksabstimmung vom 3. Dezember 1972 zu befinden, sondern auch darüber, ob bei Inkrafttreten der einen oder andern Alternative der SPS empfohlen werden könnte, ihre Initiative zurückzuziehen.

Im folgenden sollen die verschiedenen Vorlagen und Konzeptionen miteinander verglichen werden.

1. Allgemeines

Von der Konzeption her, legt die *PdA-Initiative* das Schwergewicht auf die soziale Rentenversicherung (staatliche AHV/IV), während der *Vorschlag BV* auf einem systematischen Zusammenwirken dreier Vorsorgeformen aufbaut (Drei-Säulen-Prinzip). Hier soll nur der Existenzbedarf durch die soziale Rentenversicherung gedeckt werden, der zusätzlich notwendige Schutz wird andern Einrichtungen übertragen, wobei der Staat aber Mindestnormen und Unterstellungspflichten ausspricht.

Die *SPS-Initiative* entspricht grundsätzlich dem Vorschlag BV. Abweichungen gelangen später zur Darstellung.

2. Leistungen

Die *PdA-Initiative* hält fest, dass die Renten mindestens 60 Prozent des mittleren Jahreseinkommens der fünf günstigsten Jahre zu entsprechen hätten, monatlich aber nicht weniger als 500 Fr. für Ein-

zelpersonen und 800 Fr. für Ehepaare und nicht mehr als das Doppelte dieser Summen betragen dürften. Die angegebenen Mindest- und Höchstansätze beziehen sich auf den Stand 1. Januar 1970 (AHV-Index 300). Sie wären laufend der Preisentwicklung und der Entwicklung des Bruttosozialproduktes anzupassen.

PdA-Renten 1975 (AHV-Index 500):

Minimalrente pro Monat 830 Fr.

Maximalrente pro Monat 1660 Fr.

Die Minimalrente wird bis zu einem Bemessungslohn von 16 666 Fr. ausbezahlt; die Maximalrente ab einem solchen von 33 333 Fr.

Es sollte beachtet werden, dass der Bemessungslohn gleich dem Durchschnitt der fünf günstigsten Jahreseinkommen ist. Bei einer jährlichen Lohnsteigerung von 7 bis 8 Prozent, wie wir sie in den letzten Jahren zu verzeichnen hatten, würde sich dies so auswirken, dass der Bemessungslohn bezogen auf den erreichten Endlohn nur rund 80 Prozent betragen würde. Mit andern Worten, *der soziale Schutz für Alleinstehende, den die PdA-Initiative anstrebt, betrüge nicht 60 Prozent des Endlohnes, sondern nur rund 48 Prozent (60 Prozent von 80 Prozent Endlohn).*

Beim Vorschlag BV müssten die Renten der AHV/IV so angesetzt werden, dass sie den Existenzbedarf angemessen decken. Auch hier darf die Höchstrete nicht mehr als das Doppelte der Mindestrente betragen. Diese Renten sind bei den Arbeitnehmern durch Leistungen von obligatorischen Zusatzeinrichtungen (Pensionskassen – PK) soweit zu ergänzen, dass der Gesamtbetrag ausreicht, die «Fortführung der gewohnten Lebenshaltung zu gewährleisten». Es wird davon ausgegangen, dass dafür mindestens 60 Prozent des Endlohnes für Alleinstehende eingesetzt werden müssen. Der Teuerungsausgleich ist zu garantieren.

In der SPS-Initiative wird verlangt, dass die AHV existenzsichernde Renten zu bringen habe, die durch Leistungen von obligatorisch erklärten Zusatzeinrichtungen (Pensionskassen – PK) soweit zu ergänzen sind, dass ein Gesamtschutz von mindestens 60 Prozent des vorbezogenen Einkommens für Alleinstehende, daraus resultiert. Die Leistungen sind der Teuerung anzupassen. Vorschlag BV und SPS-Initiative sind somit im Leistungsbereich weitgehend identisch.

AHV-Renten 1975 (8. Revision):

Minimalrente pro Monat 500 Fr.

Maximalrente pro Monat 1000 Fr.

Die Minimalrente wird bis zu einem Bemessungslohn von 6000 Fr. ausgerichtet, die Maximalrente ab einem solchen von 36 000 Fr.

Zusätzlich zur AHV-Rente werden Ergänzungsleistungen gewährt, bis zu einer Auffüllgrenze von 7200 Fr. für Alleinstehende. Hier beträgt die Minimalrente folglich nicht 500 Fr., sondern 600 Fr. wozu

beim System der Ergänzungsleistungen noch Zusatzbeiträge für Wohnungsmieten, Krankheitskosten und dergleichen kommen.

Zu beachten ist hier, dass die Renten bereits ab einem Bemessungslohn von 6000 Fr. (= Durchschnittslohn 2500 Fr.) über der Minimalrente liegen. Zum Beispiel Bemessungslohn 12 000 Fr. = AHV-Rente 620 Fr.

Ferner gründet der Bemessungslohn in diesem Fall auf dem Durchschnittseinkommen der ganzen Berufskarriere – aufgewertet um 2,4. Bezogen auf den *Endlohn* ist der *AHV-Bemessungslohn* in der Regel rund 5 bis 10 Prozent höher.

Renten der 2. Säule:

Den obligatorischen Pensionskassen (PK) wird vorgeschrieben, dass sie als Mindestleistung Renten gemäss folgender Formel zu erbringen haben:

40 Prozent vom (Durchschnittseinkommen der letzten drei Jahre reduziert um einen Koordinationsabzug ([KA] von 10 000 Fr.), mindestens aber 600 Fr. pro Jahr.

Für die sogenannte Uebergangsgeneration (siehe Punkt 5) beträgt der Koordinationsabzug 12 000 Fr.

Rentenvergleich PdA – Vorschlag BV für 1975

Beispiel: Arbeitnehmer mit einem Ausgangseinkommen von 20 000 Fr. bei einer jährlichen Lohnsteigerung von 7 Prozent.

Einkommen im	1. Jahr	Fr.	20 000.–	
	2. Jahr	Fr.	21 400.–	
	3. Jahr	Fr.	22 898.–	22 898.–
	4. Jahr	Fr.	24 500.–	24 500.–
Endlohn im	5. Jahr	Fr.	26 225.–	26 225.–
			115 023.–	73 623.–

Bemessungslohn:	PdA	115 023.–:5 = 23 000.–	(87 % Endlohn)
	AHV		27 530.– (105 % Endlohn)
	PK	73 623.–:3 — 10 000.– = 14 541.–	

Renten:	PdA	13 800.–	(60 % von 23 000.–)
	AHV	10 300.–	(Formel 8. Revision)
	PK	5 816.–	(40 % von 14 541.–)
	Total	16 116.–	

Bezogen auf den Endlohn beträgt die Rente der PdA = 52,6 %.
die Gesamtrente gemäss Vorschlag BV = 61,5 %.

Weitere Beispiele:

		Endlöhne 1975 in Franken	
		15 000.–	30 000.–
PdA-Renten	in Franken	10 000.– (min)	14 400.–
	in ‰		
	des Endlohns	67 ‰	48 ‰
Vorschlag BV			
AHV		7 950.–	11 100.–
PK		1 700.–	7 400.–
Total	in Franken	9 650.–	18 500.–
	in ‰		
	des Endlohns	64 ‰	62 ‰

Generelle Bemerkung: Beim Vorschlag BV sind zum Vergleich bei der AHV die Zahlen der 8. Revision verwendet worden und bei den Pensionskassen diejenigen, die sich aus den vorläufigen Beschlüssen der AHV-Kommission ergeben. Die 8. AHV-Revision erfüllt aber die neue verfassungsrechtliche Bestimmung nicht, wonach die AHV-Renten existenzsichernd sein müssen. Bei Annahme des neuen Artikels müssten somit die Renten später nochmals erhöht werden. Was die Beschlüsse der AHV-Kommission in bezug auf die 2. Säule anbelangt, so entsprechen sie nicht den Vorstellungen des SGB. Im Vernehmlassungsverfahren werden wir zum Beispiel darauf tendieren, dass der Bemessungslohn für die PK vom Endlohn abgeleitet wird und nicht vom Durchschnitt der drei letzten Jahre.

3. Finanzierung

a) Gesamtbelastung AHV und IV gemäss PdA-Initiative

1975	Absolut in Franken	16,7 Milliarden
	Relativ in ‰ AHV-Lohnsumme von rund 80 Milliarden	21 ‰
1982	(Ende Finanzierungsperiode AHV)	
	Absolut in Franken	19,5 Milliarden
	Relativ in ‰ AHV-Lohnsumme von rund 82 Milliarden (statisch)	24 ‰

b) Gesamtbelastung AHV, IV und EL gemäss 8. Revision

Durchschnittsbudget 1973 bis 1982	
Absolut in Franken	9,4 Milliarden
Relativ in ‰ AHV-Lohnsumme	12,3 ‰

c) Belastung öffentliche Hand

1975	PdA $\frac{1}{3}$ Belastung	5,6 Milliarden
	AHV $\frac{1}{5}$ und IV $\frac{1}{2}$ und EL $\frac{1}{1}$	2,6 Milliarden
	PK keine Subventionen	—
1982	PdA $\frac{1}{3}$ Belastung	6,5 Milliarden
	AHV $\frac{1}{4}$ und IV $\frac{1}{2}$ und EL $\frac{1}{1}$	3,5 Milliarden
	PK keine Subventionen	—

Die PdA-Initiative schreibt verbindlich vor, dass Bund und Kantone einen Drittel der Gesamtbelastung zu übernehmen haben. Die Subventionen der öffentlichen Hand betragen bei der AHV, IV und EL nach der 8. Revision im Schnitt ebenfalls einen Drittel. Die sehr unterschiedliche Ausgangslage bedingt aber, dass bei der PdA-Initiative jährlich rund 3 Mia Fr. mehr an öffentlichen Mitteln aufzubringen wären als beim Vorschlag BV.

d) Beiträge der Versicherten

In der PdA-Initiative werden die Beiträge der Versicherten überhaupt nicht erwähnt. Sie spricht lediglich von Beiträgen des «Bundes, der Kantone und der natürlichen und juristischen Personen, die sich in einer wirtschaftlich bevorzugten Stellung befinden». Da im Leistungsbereich aber ein Versicherungsprinzip spielt, ist anzunehmen, dass die Initianten an ein Prämiensystem analog der heutigen AHV-Regelung gedacht haben. Bei Arbeitnehmern hätte also der Arbeitgeber die Hälfte der Prämie zu übernehmen.

Im Vorschlag BV werden Beiträge der Versicherten sowohl für die AHV wie auch für die Pensionskassen vorgesehen. Der Arbeitgeber wird verpflichtet, für Arbeitnehmer mindestens die Hälfte der Prämien zu übernehmen. In der AHV wird es vorläufig bei der hälftigen Teilung bleiben. Bei den bestehenden Pensionskassen ist es aber üblich, dass der Arbeitgeber rund $\frac{2}{3}$ der Gesamtbelastung trägt. Es ist also anzunehmen, dass dieser Verteiler auf vertraglichem Wege auch für neu zu gründende Kassen vereinbart werden kann.

Die SPS-Initiative verlangt, dass für Pensionskassen ein Beitragsverhältnis von 1:2 zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber gesetzlich statuiert wird.

Im Vergleich stellen sich die persönlichen Beiträge ab 1975 somit wie folgt:

PdA: Hälfte des Gesamtbeitrages von $\frac{2}{3}$ der Gesamtbelastung unter Einrechnung eines Dynamisierungszuschlags

Gesamtbelastung 1975	21 ‰
$\frac{1}{3}$ Bundessubvention	7 ‰
	14 ‰

Dynamisierungszuschlag für Ausgleich bis 1982

2 0/0

16 0/0

Persönlicher Beitrag

8 0/0

AHV und IV: Beitragssatz 1975 für 8. Revision

4,7 Prozent

PK: Notwendiger Gesamtbeitrag = 20 Prozent vom versicherten Lohn (AHV-Lohn minus Koordinationsabzug von 12 000 Fr.), eingerechnet Dynamisierungszuschlag für Lohnerhöhungen, davon als persönlicher Beitrag $\frac{1}{3}$ (vom versicherten Einkommen) 6,7 Prozent
Umgerechnet auf die effektiven Einkommen ergibt dies:

	Löhne in Franken		
<i>PdA:</i>	15 000	20 000	30 000
in Franken	1 200	1 600	2 400
in Prozenten	8 0/0	8 0/0	8 0/0
<i>Vorschlag BV</i>			
AHV und IV (4,7 0/0)	705	940	1 410
PK (6,7 0/0 vom vers. Teil)	201	536	1 206
Total in Franken	906	1 476	2 616
in Prozenten	6 0/0	7,4 0/0	8,7 0/0

Ein Vergleich mit den Leistungen zeigt nun, dass beim Vorschlag BV die unteren und mittleren Einkommensbezüger gleiche oder höhere Leistungen für niedrigere Beitragssätze zugesprochen erhalten, als dies bei der PdA-Initiative der Fall wäre. Obere Einkommensbezüger erhalten für ihre höheren Beitragssätze auch entsprechend höhere Leistungen.

4. Pensionskassen

Die PdA-Initiative würde die Weiterführung bestehender Pensionskassen praktisch verunmöglichen, zumindest für untere und mittlere Einkommenskategorien. Immerhin soll aber den Mitgliedern bereits bestehender Kassen eine Besitzstandsgarantie gewährt werden. Künftig aber könnten Pensionskassen nur noch bei den oberen Einkommen zum Spielen kommen.

Damit würden einmal *weitergehende Lösungen* zugunsten bestimmter Arbeitnehmer auf vertraglichem Wege praktisch verunmöglicht, zum Beispiel höhere Renten zugunsten von Angehörigen, flexibles Rentenalter usw.

Zum andern würde eine solche Entwicklung die *Kapitalbildung* in unserem Lande stark tangieren. Im Gegensatz zur staatlichen AHV, die umlagemässig finanziert wird, durchlaufen die Pensionskassen in der Regel eine sparintensive Aufbauperiode. Das so angesammelte Geld kommt unserer Volkswirtschaft zugute, insbesondere

dem Wohnungsbau und dem Ausbau der Infrastruktur. Gemäss letzten statistischen Angaben verfügen die heutigen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge über rund 35 Mia Fr. Sparkapitalien. Davon sind rund 30 Prozent im Wohnungsbau und rund 25 Prozent in Obligationen angelegt.

Da die weitere Entwicklung unserer Volkswirtschaft eine beträchtliche Sparbildung voraussetzt, und nur eine leistungsfähige Volkswirtschaft eine gute Sozialversicherung gewährleistet, sollte auch dieser Punkt beachtet werden.

5. Gegenvorschlag und SPS-Initiative

Zur Abrundung des Bildes sei noch kurz dargestellt, welche Minimalbedingungen der 2. Säule nach den Vorstellungen der AHV-Kommission (Grundsätze für die Gesetzgebung zurzeit im Vernehmlassungsverfahren) auferlegt werden sollen und wo sich diese von den Vorstellungen der Initiative SPS unterscheiden.

a) Versicherter Personenkreis: Alle Arbeitnehmer mit einem jährlichen Einkommen von über 12 000 Fr. Versichert werden Einkommen bis 36 000 Fr. Die SPS-Initiative verlangt, dass Einkommen bis zum zweieinhalbfachen des durchschnittlichen Erwerbseinkommens erfasst werden (1975 etwa 50 000 Fr.).

b) Versicherte Risiken: Alter, Tod, (Hinterlassene) und Invalidität.

c) Minimalleistungen: siehe Punkt 2

d) Freizügigkeit: Die Freizügigkeitsleistung ist so anzusetzen, dass sie dem Anspruchsberechtigten bei jedem Stellenwechsel erlaubt, die Versicherung im erworbenen Ausmass weiterzuführen.

e) Uebergangsgeneration: Da die Pensionskassen in der Regel nach dem sogenannten Deckungskapitalverfahren finanziert werden, müssen die Versicherten ihre Renten in einer langen Sparperiode vorfinanzieren. Ältere Arbeitnehmer sind dazu nicht mehr in der Lage, da sie nur noch für eine verhältnismässig kurze Zeit Beiträge entrichten können. Sie erhalten deshalb im Normalfall stark reduzierte Leistungen. Der Vorschlag BV schreibt nun vor, dass aber spätestens nach 10jähriger Beitragsdauer die vollen Leistungen fällig werden (für Einkommensbezüger über 20 000 Fr. Jahreslohn nach 20 Jahren). Damit aber entsteht ein Finanzierungsproblem, da die fehlenden Sparjahre nur mittels stark erhöhter Prämien oder einmaligen Einkaufssummen ausgeglichen werden können. Solche Belastungen sind aber unzumutbar und würden die älteren Arbeitnehmer zudem auf dem Arbeitsmarkt benachteiligen, da auch der Arbeitgeber die Hälfte dieser grossen Summen aufzubringen hätte. Für die Uebergangsgeneration sind deshalb Sonderbedingungen zu

schaffen (z. B. Plan Gewerkschaftsbund). Leider hat es die AHV-Kommission bis jetzt unterlassen, klare Grundsätze zur Regelung dieses Problems aufzustellen. Es muss aber in jedem Fall eine tragbare Lösung getroffen werden.

Die SPS-Initiative verlangt, dass die vollen Leistungen bereits nach einer dreijährigen Uebergangszeit erbracht würden. Damit würde sich das oben aufgezeigte Problem noch verschärfen.

f) *Mitbestimmung*: Die mindestens paritätische Mitbestimmung der Arbeitnehmer in allen Organen der beruflichen Vorsorge ist gewährleistet. Es gilt noch sicherzustellen, dass sich die Mitbestimmung auch auf den Bereich der Gruppenversicherungen der Versicherungsgesellschaften ausdehnt, dann verfügten die Arbeitnehmer vollumfänglich auch über ein Mitbestimmungsrecht in der Kapitalanlagepolitik.

Zusammenfassung

Zusammenfassend kann zu den vorstehenden Vergleichen folgendes festgestellt werden:

1. Die PdA-Initiative bringt im Bereich der Minimalleistungen höhere Renten als der Vorschlag BV.
Dies gilt allerdings nur, wenn die Ergänzungsleistungen aus dem Vergleich ausgeklammert bleiben.
2. Arbeitnehmer, selbst niedrigerer Einkommensstufen, stellen sich mit dem Vorschlag BV bedeutend günstiger als mit der PdA-Initiative.
3. Die persönlichen Beiträge liegen bei der PdA-Initiative im Bereiche der unteren und mittleren Einkommen wesentlich höher als beim Vorschlag BV. Die gleichen oder sogar niedrigere Leistungen müssen bei der PdA-Initiative somit mit wesentlich höheren Prämien verkauft werden.
4. Die PdA-Lösung setzt voraus, dass der Bund ab 1975 alljährlich 3 Mia Fr. an zusätzlichen Mitteln aufbringt.
5. Die bestehenden Pensionskassen würden abgebaut, neue könnten nicht mehr errichtet werden. Damit würde die Kapitalbildung in der Schweiz stark tangiert.

Resolution: Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Der in St. Gallen tagende 41. ordentliche Kongress des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes kam nach einlässlichen Beratungen über Fragen der *Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge* zum Schluss,

- es sei die Initiative der Partei der Arbeit, die am 3. Dezember dem Volk zur Abstimmung unterbreitet wird, aus sozialpolitischen, finanziellen und realpolitischen Ueberlegungen abzulehnen.

Dagegen

- unterstützt der Kongress den Gegenvorschlag der Bundesversammlung und empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, diesem Verfassungsvorschlag zuzustimmen.

Er stellt fest, dass wichtige Forderungen des Gewerkschaftsbundes im Gegenvorschlag zur PdA-Initiative berücksichtigt sind. Er enthält das durch die Initiative der SPS und des SGB verlangte Obligatorium der beruflichen Vorsorge für alle Arbeitnehmer, unterlässt es aber, für die Gesetzgebung bindende Vorschriften zu erlassen, damit diese Erweiterung der Versicherungspflicht nicht zu einer Profitquelle der Privatassekuranz auf Kosten der Versicherten werden kann.

Der Kongress kann somit seine Forderungen erst dann als erfüllt betrachten und seine Initiative zurückziehen, wenn die Gesetzgebung in Kraft tritt und folgende Postulate erfüllt:

a) Allen Betagten, Hinterlassenen und Invaliden sind Renten zu garantieren, die ihnen eine Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung gewährleisten und die bei unteren und mittleren Einkommensbezüglern mehr als 60 Prozent des letzten Brutto-Einkommens ausmachen.

b) Für die sog. Eintrittsgeneration ist eine Lösung einzuführen, die ihr angemessene Leistungen garantiert und die keine unzumutbaren finanziellen Belastungen zur Folge hat und die älteren Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt in keiner Weise benachteiligt.

c) Der Bund hat eine eidgenössische Auffangkasse zu errichten. Diese hat nicht nur die Erfassung aller Arbeitnehmer in der beruflichen Vorsorge sowie deren Rentenansprüche und Rechte zu garantieren, sie hat auch als echte Alternativmöglichkeit gegenüber den beruflichen Vorsorgeeinrichtungen zu dienen. Die bestehenden und neuen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sind einem Anerkennungsverfahren zu unterstellen.

d) Die volle Mitbestimmung der Arbeitnehmer in allen Belangen der beruflichen Vorsorge ist auf gesetzlichem Wege sicherzustellen. Insbesondere müssen die Versicherten auch in der Anlagepolitik der anfallenden Deckungskapitalien mitentscheiden können. In der Gesetzgebung sind Vorschriften zu erlassen, damit diese Gelder vorwiegend zugunsten des Wohnungsbaus – vor allem auch des sozialen Wohnungsbaus – und der Infrastruktur eingesetzt werden.